

**Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer  
in der Stadt Lugau  
(Vergnügungssteuersatzung)  
(in der Fassung der 2. Änderungssatzung)**

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Stadt Lugau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2  
Steuergegenstand**

Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte, die im Gebiet der Stadt Lugau an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
2. Einrichtungen die zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33d oder § 60a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Gebiet der Stadt Lugau in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.

**§ 3  
Steuerbefreiung**

Von der Steuer nach § 2 sind befreit

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde), Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte,
2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

**§ 4  
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Betreiber eines Gerätes. Mehrere Betreiber sind Gesamtschuldner. Betreiber ist derjenige, auf dessen Rechnung und Gefahr die Geräte aufgestellt sind.

## **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes. Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## **§ 6 Anmeldepflichten**

(1) Zur An- und Abmeldung ist der Betreiber eines Gerätes im Sinne von § 4 verpflichtet. Der Betreiber hat die Geräte auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

(2) Die Aufstellung eines Gerätes im Sinne des § 2 an einem öffentlich zugänglichen Ort ist innerhalb von einer Woche der Stadtverwaltung schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an dessen Stelle tretenden Gerätes.

(3) Die endgültige Entfernung eines Gerätes ist innerhalb einer Woche der Stadtverwaltung schriftlich zu melden. Wird die fristgemäße Abmeldung versäumt, so gilt als Tag der endgültigen Entfernung der Tag der Abmeldung. Tritt an die Stelle eines Gerätes im Sinne des § 2 ein anderes, gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(4) Als Tag der Aufstellung bzw. der endgültigen Entfernung gilt der Tag, an dem die Benutzung eines Gerätes möglich ist (Inbetriebnahme) bzw. endgültig nicht mehr möglich ist (Außerbetriebsetzung). Zwischen der körperlichen Aufstellung bzw. Entfernung und der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebsetzung muß die Benutzung durch geeignete Mittel sicher verhindert werden. Wird die Benutzbarkeit eines Gerätes nur für eine begrenzte Zeit unterbrochen, so wird die Pflicht zur Zahlung der Steuer nicht unterbrochen.

## **§ 7 Höhe der Steuer**

Die Höhe der Steuer für eines der in § 1 genannten Geräte beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat

- |   |        |
|---|--------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen                       |        |
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit                             | 80,- € |
| b) für sonstige Apparate  | 40,- € |
| 2. in Gastwirtschaften und anderen öffentlich zugänglichen Räumen |        |
| a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit                             | 48,- € |
| b) für sonstige Apparate  | 24,- € |

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 6 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 SächsKAG ist die Stadt Lugau.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Lugau, den 13. Februar 1995

Unfried  
Bürgermeister